

# Statuten Gönnerverein SJMUZ 2012

---

Statuten Gönnerverein SJMUZ, V6, 12.2.12

Vorschlag 2012

## **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gönnerverein SJMUZ“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## **Artikel 2 Zweck**

Der Gönnerverein SJMUZ bezweckt die Teilnahme möglichst vieler Kinder und Jugendlichen aus allen Bevölkerungskreisen an den Aktivitäten der StadtJugendMusik Zürich (SJMUZ) zu ermöglichen. Der Verein erfüllt seine Ziele insbesondere durch finanzielle Beiträge an die SJMUZ für besondere Anschaffungen wie Instrumente, Uniformen und Noten sowie für die Durchführung von Projekten.

Der Verein verfolgt keinerlei kommerziellen Zwecke und ersterbt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Artikel 4 Organisation**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **a) Mitgliederversammlung**

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einberufung hat – unter Bekanntgabe der Traktandenliste – mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

# Statuten Gönnerverein SJMUZ 2012

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der StadtJugendMusik Zürich
- Kassa- und Revisorenbericht; Décharge-Erteilung
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Anträge
- 

## **b) Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der SJMUZ-Vorstand ist mit einem Delegierten ohne Stimmrecht vertreten.

Der Vorstand kann unter dem Jahr weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, ohne Stimmrecht. Diese müssen an der folgenden GV als ordentliche Vorstandsmitglieder bestätigt werden.

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, sooft die Geschäfte dies erfordern. Beschlüsse können nur zu angekündigten Geschäften gefällt werden, es sei denn, der gesamte Vorstand fällt diese einstimmig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Entscheidungen auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt; sie müssen ohne Gegenstimme erfolgen.

Zuwendungen dürfen nur an die SJMUZ und im Sinne von Art. 2 der Statuten getätigt werden. Eine Begünstigung von Mitgliedern ist in jedem Fall untersagt.

Der Vorstand hat sich nach Möglichkeit an das Budget zu halten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **c) Revisoren**

Die Prüfung des GV-Protokolles und der Vereinsrechnung wird durch zwei Revisoren durchgeführt. Die GV kann einen Ersatzrevisor bestimmen, der bei Bedarf nachrückt.

# Statuten Gönnerverein SJMUZ 2012

---

**Artikel 5 Finanzielles**

Die Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

**Artikel 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Artikel 7 Schlussbestimmungen**

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Gönnervereins beschliessen.

Ein allfälliger Überschuss der Liquidation ist der SJMUZ zu übertragen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 9 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am.....  
genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

GÖNNERVEREIN SJMUZ

Die Präsidentin: Die Aktuarin:  
Romy Enderli Vreni Jenatsch